

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

-Fachbereich Bauen und Umwelt-
Schmittbachstraße 15a
55469 Simmern/Hunsrück

Ansprechpartner

Alina Hegenbarth

EmailAlina.hegenbarth@baywa-re.com**Telefon**

+49 6131 55699-58
+49 151 205 478 18

Datum

25.03.2024

Windpark Damscheid**Beiblatt Antrag Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)**

Auf Grund der Revision der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung vom 24. April 2020, veröffentlicht am 30. April 2020, Banz AT 30.04.2020 B4; (AVV)) wurden die Herstellerunterlagen aktualisiert.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

Die Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist entsprechend AVV Kennzeichnung Anhang 6 vorgesehen. Hierdurch werden die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 9 Absatz 8 Satz 3 (EEG 2023) umgesetzt, die den verpflichtenden Einsatz der BNK für alle WEA ab dem 31.12.2024 festlegt.

Die Infrarotkennzeichnung, die im Zuge der Revision der Bestimmungen des Anhang 3 der AVV Kennzeichnung (2020) vorgeschrieben ist, wird auf dem Dach des Maschinenhauses angebracht.

Im Windpark Damscheid wird ein transponderbasiertes System zum Einsatz kommen. Mittlerweile haben zahlreiche Systeme die notwendige Zertifizierung nach den Bestimmungen des Anhang 6 der

AVV Kennzeichnung (2020) („Baumusterprüfung“) erlangen können. Nach Entscheidung für einen konkreten Systemlieferanten kann die zugehörige Dokumentation zeitnah vorgelegt werden.

Es wird beantragt, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Fachbehörden die grundsätzliche Zulässigkeit des Einsatzes eines BNK-Systems entsprechend den Regelungen des LuftVG für den beantragten Standort geprüft wird.

Vor dauerhafter Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung werden der zuständigen Luftfahrtbehörde die folgenden Unterlagen vorgelegt:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle
- Nachweis des Herstellers zur Führung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

Sofern ein abschließender (positiver) Bescheid von der zuständigen Luftfahrtbehörde vorliegt, soll der dauerhafte Einsatz eines BNK-Systems an diesem Standort erfolgen.

Sollte die Luftfahrtbehörde bei der Detailprüfung feststellen, dass ein BNK-System an diesem Standort nicht eingesetzt werden kann (z.B. aufgrund von Nähe zu Flughäfen, etc.), wird eine entsprechend AVV-konforme Befehrerung gemäß etwaigen Vorgaben der Luftfahrtbehörde umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Jan Gombault

Teamleiter Projektentwicklung
BayWa r.e. Wind GmbH



i.V. Alina Hegenbarth
Projektleiterin Entwicklung
BayWa r.e. Wind GmbH